

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 18.

36. Jahrgang.

Sonnabend, den 9. Februar

1889.

Bei Bekanntgabe der nachstehenden Verordnung sub C werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirkes noch besonders angewiesen, die von den beteiligten Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden Jahresbeiträge unverzüglich einzuhellen und spätestens bis

zum 1. April 1889

anher einzufenden.

Schwarzenberg, am 7. Februar 1889.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirkung.

B.

Verordnung.

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1888 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjenigen auf das Jahr 1888 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, bez. nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung umgekommenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder, zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

- Rinder ein Jahresbeitrag von zehn Pfennigen,
 - Pferde ein Jahresbeitrag von dreizehn Pfennigen
- zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 (Ges.-u. Vdgs.-Bl. Seite 13) und der Verordnung vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 (Ges.-u. Vdgs.-Bl. S. 62 bez. 64) andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtrathe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften, bez. Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhellen und unter Beischluß der Consignationen an die Kreishauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1889.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Kostik-Wallwik.

Sorge.

Der Fleischermeister Herr Franz Friedrich Wendler in Hundshübel

hat um nachträgliche Genehmigung der auf dem Grundstücke Nr. 196 a des Flurbuches für Hundshübel bereits errichteten

Schlächtereie

nachgesucht.

Etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Schwarzenberg, am 5. Februar 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirkung.

E.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Anhänger der Doppelwährung nehmen ihre Agitation wieder auf. Die freikonservative Partei des Reichstags beschäftigte sich in einer am Mittwoch Mittag abgehaltenen Fraktions-Sitzung mit der in Vorbereitung befindlichen parlamentarischen Anregung auf dem Gebiete der Währungsfrage. Es wurde eine Resolution angeregt, durch welche die verbündeten Regierungen aufgefordert werden sollen, falls England die Initiative zur Wiedererlangung des Silbers als Währungsmetall ergreifen sollte, sich zu einem gemeinsamen Vorgehen bereit zu erklären. Die Fraktion nahm diesen Vorschlag an.

— Oesterreich. Wien, 6. Februar. Ein kaiserliches Handschreiben an den Ministerpräsidenten Grafen Taaffe vom gestrigen Tage beauftragt den Grafen Taaffe mit der Veröffentlichung folgender kaiserlicher Kundgebung: „An meine Völker! Im Innersten erschüttert, beuge ich das Haupt be-

müthig vor den unerforschlichen Rathschlüssen der göttlichen Vorsehung, mit Meinen Völkern den Allmächtigen ansehend, er möge mir Kraft verleihen, in der gewissenhaften Erfüllung Meiner Regentenspflichten nicht zu erlahmen, sondern nach wie vor müthig und zuversichtlich auszuharren in unablässigen Bemühungen um das allgemeine Wohl und die Erhaltung der Segnungen des Friedens. Es gewährte Mir Trost, Mich in diesen Tagen des herbsten Seelenschmerzes von der allezeit bewährten herzlichen Theilnahme Meiner Völker umgeben zu wissen und von allen Seiten mannichfaltigste, rührendste Kundgebungen zu empfangen. Mit inniger Erkenntlichkeit empfinde ich es, wie das Band der gegenseitigen Liebe und Treue, welches Mich und Mein Haus mit allen Völkern der Monarchie verbindet, in Stunden so schwerer Heim-suchung nur an Stärke und Festigkeit gewinnt. Die kaiserliche Kundgebung spricht hierauf den aus vollem Herzen kommenden Dank aus im Namen des Kaisers, der Kaiserin und der tiefgebeugten Schwiegertochter

und ruft schließlich Gottes Beistand an zum ferneren Zusammenwirken mit „vereinten Kräften“ zum Heile des Vaterlandes.

— In den Blättern verschiedener europäischer Hauptstädte tauchte vor einigen Tagen gleichzeitig die Nachricht auf, daß die Baronin von Betsera, die bekanntlich mit einer Kugelwunde in der Stirn in Meierling gesunden wurde, an den Vorgängen, die sich um den Tod des Kronprinzen gruppiren, beteiligt ist. Wie nun aus Wien berichtet wird, erklärt man sich die bislang so geheimnißvollen Vorgänge folgendermaßen: Kronprinz Rudolf habe die Absicht gehabt, die Baroness von Betsera zu seiner Gemahlin zu erheben und habe versucht, vom Papst die Scheidung seiner Ehe und die Ermächtigung zur Schließung eines neuen Ehebundes zu erlangen. Papst Leo XIII. habe das Schreiben des Thronerben dem Kaiser gesandt; sehr ernste Auseinandersetzungen seien gefolgt, und am Ende hätte der Tod die Beiden, die im Leben einander nicht gehören konnten, vereinigt.

Im Handelsregister für den Landbezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Fol. 10 das Ausscheiden des Hrn. **Gottlob Friedrich Tuschkerer** aus der Firma **Gottthard Ränzel & Co.** in Schönheide verlaublich worden. Eibenstock, am 8. Februar 1889.

Königliches Amtsgericht.

Besche.

Tr.

Bekanntmachung,
die Anmeldung der Oftern 1889 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Oftern 1889 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben.

Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche bis 30. Juni 1889 das sechste Lebensjahr vollenden.

Von diesen Kindern, sowohl von den gesetzlich schulpflichtigen, wie den letzt-erwähnten, wenn sie schon zu Oftern 1889 in die Schule eintreten sollen, sind

die Knaben: Montag, den 18. Februar dieses Jahres, Nachmittags von 2—4 Uhr und

die Mädchen: Dienstag, den 19. Februar dieses Jahres, Nachmittags von 2—4 Uhr

in hiesiger Schule im Expeditionszimmer des Herrn Schuldirektors Dr. Förster anzumelden.

Bei dieser Anmeldung ist zunächst die Erklärung abzugeben, ob das betreffende Kind in der I. oder II. Bürgerschule Aufnahme finden soll, ferner ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrück-sichten vom Schulbesuch noch zurückgehalten werden sollen, ein ärztliches Zeug-niß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen Kinder aber außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde und ein Tauf-zeugniß beizubringen.

Eibenstock, den 7. Februar 1889.

Der Schulausschuß.

Böcher, Vorsitzender.

Rl.

Bekanntmachung.

Bei den Revisionen der pneumatischen Bierdruckapparate hat sich heraus-gestellt, daß die Drähte der Plomben der in die Bierrohrleitungen zur wirk-sameren Controle über die Reinlichkeit der Leitungen einzufügenden gläsernen Einsätze des öfteren zerrissen gewesen sind, so daß die Glaseinsätze jeder Zeit herausgenommen werden konnten.

Da nun in solchen Fällen der Zweck der gläsernen Einsätze nicht mehr zu erreichen ist, so hat sich der unterzeichnete Stadtrath veranlaßt gesehen, zur Aus-führung des Regulativs über die pneumatischen Bierdruckapparate vom 28. Ok-tober 1887 anzuordnen, daß die Inhaber pneumatischer Bierdruckapparate

- für die Instandhaltung der Plomben an den gläsernen Einsätzen der Bierrohrleitungen verantwortlich sind, und
- jede Verletzung einer Plombe behufs der Erneuerung der letzteren binnen drei Tagen bei dem unterzeichneten Stadtrathe anzuzeigen haben, sowie daß
- Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung mit Geldstrafen bis zu Zwanzig Mark oder entsprechender Haft geahndet werden; endlich aber
- daß für die Anlegung je einer neuen Plombe eine Gebühr von 25 Pf. an die Stadtkasse zu entrichten ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 5. Februar 1889.

Der Stadtrath.

Böcher, Bürgermeister.

Rl.